

**Dringlichkeitsentscheidung und Genehmigung**zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Entscheidung durch die Oberbürgermeisterin und den Ausschussvorsitzenden bzw. ein Mitglied des Ausschusses gemäß § 60 Absatz 2 Satz 1 GO NRW und Genehmigung gemäß § 60 Absatz 2 Satz 2 GO NRW.

**Betreff****Gewährung von aufstockenden Baubeihilfen zum Förderprogramm des Landes Nordrhein-Westfalen "Moderne Sportstätten 2022"**

<b>Gremium</b>	<b>Datum</b>
Sportausschuss	27.08.2020

**Begründung für die Dringlichkeit:**

Das Förderprogramm „Moderne Sportstätte 2022“ ist bereits gestartet. Die ersten Empfehlungen des StadtSportBundes in Abstimmung mit der Sportverwaltung der Stadt Köln können bereits getroffen und an das Land Nordrhein-Westfalen weitergeleitet werden. Um die ersten Baumaßnahmen, die nun vom Landesprogramm gefördert werden, nicht zu verzögern, sollte auch die Stadt Köln schnelle Förderentscheidungen treffen. Dazu wäre die Entscheidung des Sportausschusses als Fachausschuss erforderlich, da die Grundlagen der Beihilfegewährung betroffen sind. Durch die Corona-Krise finden Sitzungen der politischen Gremien nur im Rahmen der dringenden Notwendigkeit statt. Die turnusmäßige Sitzung des Sportausschusses am 30.04.2020 entfällt. Somit wäre die nächste Sitzung des Sportausschusses erst wieder am 27.08.2020. Eine bis dahin aufgeschobene Entscheidung würde zu einer erheblichen Verzögerung bei der Umsetzung der von den Vereinen betriebenen Baumaßnahmen führen. Vor diesem Hintergrund ist eine Entscheidung im Wege einer Dringlichkeitsentscheidung erforderlich.

**Beschluss:**

Der Sportausschuss ermächtigt die Verwaltung zur aufstockenden Gewährung von städtischen Baubeihilfen im Rahmen des Landesförderprogrammes „Moderne Sportstätte 2022“ nach der Richtlinie „Bauförderung“ in der Fassung vom 05.05.2014 bis zu jeweils höchstens 87,5% der anererkennungsfähigen Gesamtkosten der Baumaßnahmen der Sportvereine, wenn die Fördervoraussetzungen der Stadt Köln erfüllt sind. Die anererkennungsfähigen Gesamtkosten stützen sich auf die Prüfung durch die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen.

Datum	Abstimmungsergebnis	Unterschrift	Unterschrift
<u>06.05.2020</u>		<u>gez. Reker</u>	<u>gez. Breite</u>

**Haushaltsmäßige Auswirkungen** **Nein**

**Ja, investiv** Investitionsauszahlungen s. Erläuterung in der  
Begründung \_\_\_\_\_ €

Zuwendungen/Zuschüsse  Nein  Ja \_\_\_\_\_ %

**Ja, ergebniswirksam** Aufwendungen für die Maßnahme s. Erläuterung in der  
Begründung \_\_\_\_\_ €

Zuwendungen/Zuschüsse  Nein  Ja \_\_\_\_\_ %

**Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:**

a) Personalaufwendungen \_\_\_\_\_ €

b) Sachaufwendungen etc. \_\_\_\_\_ €

c) bilanzielle Abschreibungen \_\_\_\_\_ €

**Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:**

a) Erträge \_\_\_\_\_ €

b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten \_\_\_\_\_ €

**Einsparungen: ab Haushaltsjahr:**

a) Personalaufwendungen \_\_\_\_\_ €

b) Sachaufwendungen etc. \_\_\_\_\_ €

Beginn, Dauer \_\_\_\_\_

**Auswirkungen auf den Klimaschutz** **Nein** **Ja, positiv** (Erläuterung siehe Begründung) **Ja, negativ** (Erläuterung siehe Begründung)**Begründung:**

Im vergangenen Jahr hat das Land Nordrhein-Westfalen ein Förderprogramm für die Sportvereine und Sportverbände im Land ins Leben gerufen. Zur Behebung des Modernisierungs- und Sanierungsstaus bei Sportstätten stehen mit dem Sportstättenförderprogramm „Moderne Sportstätte 2022“ bis zum Jahr 2022 insgesamt 300 Mio. € zur Verfügung, von denen Sportvereine und -verbände profitieren können. Für die kreisfreie Stadt Köln wird bis zum Jahr 2022 insgesamt ein Fördervolumen von 14.519.635 € zur Verfügung gestellt. Die Förderquote für einzelne Maßnahmen beträgt zwischen 50% und (in Einzelfällen) bis zu 100%.

In einem Förderverfahren prüft das Land NRW die Anträge und trifft die Förderentscheidungen auf Empfehlung des StadtSportBundes Köln. Die Stadt Köln steht dem StadtSportBund in diesem Verfahren beratend zur Seite.

Das Förderprogramm des Landes zielt auf die Modernisierung und Sanierung von Sportstätten ab, die sich im Eigentum von Sportvereinen oder -verbänden befinden beziehungsweise gepachtet oder

langfristig gemietet sind. Ein ähnliches Ziel verfolgt die Stadt Köln im Rahmen der städtischen Baubehilfe. Die Sportverwaltung gewährt Kölner Sportvereinen im Rahmen der Richtlinie „Bauförderung“ in der Fassung vom 05.05.2014 auf Antrag Beihilfen für die Sanierung, Modernisierung und Erweiterung von Sportstätten. Entsprechend der Richtlinie kann die Förderung für diese Maßnahmen bis zu 1/3 bzw. 87,5% der anererkennungsfähigen Gesamtbaukosten betragen. Förderungen dieser Richtlinie sind subsidiär gegenüber anderweitigen Fördermöglichkeiten, treten also in diesem Fall hinter das Programm „Moderne Sportstätte 2022“.

Um die Kölner Sportvereine bestmöglich zu unterstützen und die Sportinfrastruktur in Köln weiter zu stärken, schlägt die Verwaltung vor, etwaige Zuschüsse aus dem Förderprogramm „Moderne Sportstätte 2022“ durch städtische Baubehilfen nach den Voraussetzungen der Richtlinie „Bauförderung“ in der Fassung vom 05.05.2014 auf bis zu höchstens 87,5% der anererkennungsfähigen Gesamtkosten der jeweiligen Maßnahme aufzustocken, wenn die Förderquote des Landes weniger als 87,5% beträgt. Da die Baumaßnahmen der Sportvereine, die eine Förderung des Landes erhalten, bereits eine Prüfung durchlaufen haben, sollen die Prüfungsergebnisse des Landes als Bemessungsgrundlage für etwaige weiterführende Förderungen der Stadt Köln dienen. Das Land NRW führt bis zu einem Betrag von 1 Mio. € eine preisliche und ab 1 Mio. € eine preisliche und baufachliche Prüfung durch.

Die erforderlichen Mittel stehen für Förderungen im Bereich der konsumtiven Baubehilfe im Teilergebnisplan 0801 - Sportförderung/Unterhaltung von Sportstätten; Teilergebnisplanzeile 15 – Transferaufwendungen; für Förderungen im Bereich der investiven Baubehilfe im Teilfinanzplan 0801 - Sportförderung/Unterhaltung von Sportstätten; Teilfinanzplanzeile 08 – Auszahlungen für Baumaßnahmen und für Baubehilfe im Bereich ARAP (Aktiver Rechnungsabgrenzungsposten) im Teilfinanzplan 0801 - Sportförderung/Unterhaltung von Sportstätten; Teilfinanzplanzeile 11 – Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen zur Verfügung.

Haushaltmäßige Auswirkungen sowie jährliche Folgeaufwendungen und -erträge können zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschätzt werden, da dies von den geförderten Baumaßnahmen durch das Landesprogramm abhängt. Auch kann noch nicht vorhergesehen werden, in welchen Bereich (konsumtiv, investiv, ARAP) die Förderungen fallen werden. Abzuschätzen ist jedoch, dass durch das Gesamtvolumen des Landesförderprogramms von insgesamt rd. 14 Mio. € eine Entlastung des Haushaltes zu erwarten ist, da Baumaßnahmen, die sonst direkt bei der Stadt Köln beantragt werden, zu einem überwiegenden Teil durch das Land NRW getragen werden.

Eine Aufstockung der Förderungen für die Baumaßnahmen der Sportvereine, die durch das Landesprogramm bezuschusst werden, ist vor allem aufgrund der Krisensituation notwendig. Viele Sportvereine könnten den finanziellen Eigenanteil ohne eine weitergehende Förderung der Stadt Köln auf bis zu 87,5% der anererkennungsfähigen Gesamtkosten nicht mehr tragen. Um die Landesförderungen und damit den Erhalt sowie die Modernisierung der Sportinfrastruktur nicht zu gefährden, ist eine Aufstockung etwaiger Förderungen auch i.S. der Bewirtschaftungsverfügung vom 25.03.2020 unumgänglich.

Anlage